

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal

Satzung **Beschluss: 12.12.2005** **Amtsblatt: 30.12.2005** **Inkrafttreten: 01.01.2006**
1. Änderung **Beschluss: 11.09.2014** **Internet: 25.09.2014** **Inkrafttreten: 01.10.2014**

§ 1

Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Auetal, im folgenden Senioren- und Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende, ältere Menschen und alle Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Gemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe und der Hilfe für behinderter Menschen.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Anträge an den Rat der Gemeinde Auetal und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3

Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Auetal gemeldet sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Gemeinde Auetal inne haben.

§ 4

Berufung und Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vom Rat der Gemeinde Auetal für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 33 Abs. 2 NGO berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Kandidaten können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind, sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

(3) Die erste Amtszeit endet am 31. Oktober 2006. Der Senioren und Behindertenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Senioren- und Behindertenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senioren- und Behindertenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 4 a

Berufung eines Beauftragten/einer Beauftragten für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Gemeinde Auetal

(1) Stehen nicht mehr als drei Mitglieder für die Berufung in den Senioren- und Behindertenbeirat zur Verfügung, kann der Rat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Senioren- und Behindertenarbeit sowie mindestens eine Vertretung berufen

(2) §§ 1-4, 5 Abs. 2, 6, 8 und 11 gelten entsprechend.

§ 5

Organe des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Senioren- und Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreissenorenrat und Kreisbehindertenrat.

(3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Auetal sowie der Gemeindeverwaltung Auetal zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der/die Bürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

§ 7

Sitzungshäufigkeit

Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Senioren- und Behindertenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Finanzielle Unterstützung

Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9

Konstituierende Sitzung

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Gemeinde zur erstmaligen konstituierenden Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertre-

ters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften der NGO.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Senioren- und Behindertenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der/die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Senioren- und Behindertenbeirat über alle Belange der Gemeinde, die für die Senioren und behinderten Menschen in der Gemeinde Auetal von besonderer Bedeutung sind.